



**Archäologie Schweiz**  
**Archéologie Suisse**  
**Archeologia Svizzera**

Basel, 25.3.2013

Bundesamt für Energie  
BFE  
3003 Bern

### **Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

„Archäologie Schweiz“ (AS) wurde zwar nicht zur Stellungnahme eingeladen. Als beschwerdeberechtigte Organisation nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) nehmen wir gleichwohl die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Überlegungen und Bedenken zu unterbreiten. Dabei konzentrieren wir uns auf die Auswirkungen, die sich auf das archäologische Kulturerbe ergeben dürften. Die Befürchtungen betreffend Denkmalpflegeobjekte, welche Ihnen die Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung NIKE vorträgt, teilen wir für jenen Bereich, ebenso die von NIKE vorgetragenen Schlussfolgerungen.

Die vom Bundesamt für Energie BFE vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen hat zum Ziel, erstens die Untergrenze für die Planvorlagepflicht von Energieerzeugungsanlagen anzuheben, um insbesondere den Bau von Photovoltaikanlagen zu erleichtern, zweitens die Bewilligungsverfahren für Gesuchsteller und Behörden zu vereinfachen und so zu einer rascheren Realisierung elektrischer Anlagen zu führen, und drittens die Einführung kostendeckender Gebühren.

Grundsätzlich ist gegen eine Verschlinkung der Verfahren nichts einzuwenden. Sie ist im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 sehr wahrscheinlich sinnvoll und nötig. Die Nagelprobe ist jedoch der Interessensausgleich zwischen der Energiesicherheit und dem Natur- und Heimatschutz, der immerhin auch ein Verfassungsauftrag ist (Art. 78 BV). **Die Gesellschaft Archäologie Schweiz erachtet beide Anliegen als gleichwertig und wehrt sich dagegen, dass der besagte Verfassungsauftrag nicht umgesetzt wird, sobald es um Energieanlagen geht.**

Auf eine Eigenheit archäologischer Kulturgüter ist hinzuweisen: Zwar sind manche von ihnen bekannt, und sie sind via kantonales oder eidgenössisches Recht geschützt (und damit auch in der VPeA). Wie beispielsweise die – in dieser Hinsicht übrigens sehr erfolgreiche – Geschichte des Autobahnbaus gezeigt hat, sind aber bei weitem nicht alle archäologischen Bodendenkmäler bekannt; sie werden oft

Petersgraben 51, Postfach 116  
CH-4003 Basel  
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76  
info@archaeologie-schweiz.ch  
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
www.sagw.ch

erst im Zuge von Prospektionsmassnahmen im Vorfeld von Baumassnahmen entdeckt. Sind aber beispielsweise Verlängerungen von Hochspannungsleitungen von weniger als 5 km Länge oder der Bau von Windturbinen mit einer Leistung von weniger als 30 kV bewilligungsfrei, ist es unmöglich, den Bauvorhaben Massnahmen zum Erkennen sowie Schonen oder Untersuchen von archäologischen Fundstellen aufzuerlegen.

**Konsequenz:** AS beantragt, dass beim Bau von allen elektrischen Anlagen, deren Errichtung mit **Bodeneingriffen verbunden ist, generell die Verpflichtung besteht, die kantonalen Fachstellen einzubeziehen und eine sachgerechte Untersuchung des betroffenen Bereichs zu gewährleisten.** Als gut funktionierendes Beispiel, das sich in der Praxis bewährt (hat), darf wiederum der Autobahnbau gelten, nun insbesondere die allen Involvierten als sehr pragmatisch erachteten ASTRA-Weisungen „Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau“.

Zu nennen ist aber auch die Zusammenarbeit mit dem ESTI im Bereich von Leitungsbau, Erstellen von Antennen etc., die nicht nur seit den 1990er Jahren reibungslos verläuft, sondern sogar dazu beigetragen hat, dass allfällige Probleme frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden konnten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Dr. Urs Niffeler  
Zentralsekretär

Mit freundlichen Grüssen  
Archäologie Schweiz

Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz,  
Präsident